Frauenstimmrechtsverein Zürich, Frauenstimmrechtsverein Winterthur: an die Kantonsrätliche Kommission für die Revision des Wahlgesetzes Zürich: den 22. März 1954

Autor(en): Rigling, A. / Lorenz, L.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 10 (1954)

Heft 4

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845170

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

An die Kantonsrätliche Kommission für die Revision des Wahlgesetzes Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident, Sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Wir nehmen Bezug auf die Eingabe der Zürcher Frauenzentrale vom 26. Februar 1954 zum neuen Wahlgesetz,* welche die Möglichkeit einer schrittweisen Einführung des Frauenstimmrechts in der Gemeinde erstrebt. Die darin gemachten allgemeinen Ausführungen möchten wir hiermit unterstützen und Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen. Da sich die genannte Eingabe mit unserem besonderen Vereinsziel befasst, gestatten wir uns im folgenden einige zusätzliche Bemerkungen

und einen im Wortlaut und Inhalt etwas abweichenden Antrag:

Zwei Versuche zur Einführung des vollen Frauenstimmrechts sind im Verlaufe der letzten 30 Jahre im Kanton Zürich gescheitert. Seit der letzten Abstimmung vom Jahre 1947 ist zwar die allgemeine Einstellung zu unserer Forderung zweifellos positiver geworden, die Aussichten auf eine annehmende Mehrheit der Aktivbürgerschaft sind aber für die nächsten Jahre immer noch nicht ermutigend. Die Zürcher Frauenzentrale weist auch ganz richtig darauf hin, dass Art. 16, Absatz 2, unserer Kantonsverfassung, der eine schrittweise Heranziehung der Frau zur Mitarbeit ermöglicht, in den 4 Jahrzehnten seiner Geltung noch nicht einmal das passive Wahlrecht der Frau auf allen Gebieten brachte, wo sie durch ihre besondere Eignung und Erfahrung wertvolle Arbeit leisten könnte. Aus diesen Gründen begrüssen wir, ohne den Anspruch auf die vollen politischen Rechte preiszugeben, jede Möglichkeit, weitere Gebiete für die Zusammenarbeit von Mann und Frau zu eröffnen. Die Einführung des "Gemeindefakultativums" im Zusammenhang mit dem neuen Wahlgesetz würde fortschrittlich gesinnten Gemeinden den Weg freigeben, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts die Frauen zur Mitbestimmung und Mitarbeit heranzuziehen.

Bei diesem Anlasse weisen wir darauf hin, dass am 7. Juli 1953 dem Regierungsrat des Kantons Bern zuhanden des Grossen Rates ein Initiativbegehren mit 33 655 gültigen Unterschriften von Stimmberechtigten eingereicht wurde, den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Burgergemeinden zu verleihen. Demgegenüber ist unser Begehren, da es sich nicht um ein Obligatorium han-

delt, bedeutend weniger weitgehend.

Was die Formulierung betrifft, möchten wir Ihnen vorschlagen, § 1 des neuen Wahlgesetzes, der die allgemeinen persönlichen Voraus-* siehe "Staatsbürgerin" No. 3, 1954 setzungen des Stimm- und aktiven Wahlrechts regelt, durch einen Zusatz (unterstrichen) wie folgt zu ergänzen:

"Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach

der Bundesgesetzgebung.

In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Gemeinden können jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben das Stimmrecht auch Schweizerbürgerinnen verleihen. Die Bestimmungen anderer Gesetze, die in einzelnen Angelegenheiten den Frauen das Stimmrecht verleihen, bleiben vorbehalten".

§ 7 des neuen Wahlgesetzes, der die Voraussetzungen des passiven Wahl-

rechts regelt, wäre wie folgt zu fassen:

"Wählbar zu öffentlichen Aemtern und in Behörden sind alle Stimmberechtigten, sofern nicht besondere Gesetze etwas anderes bestimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze, welche die Frauen für einzelne Aemter wählbar erklären".

Wir bitten Sie, sehr geehrte Herren Kantonsräte, unsern Antrag wohlwollend entgegenzunehmen und unsere Bemühungen, einen kleinen Schritt vorwärts zu tun, in aufgeschlossener Weise zu unterstützen. Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung danken wir für Ihr

Wohlwollen im voraus bestens.

Frauenstimmrechtsverein Zürich Die Präsidentin: gez. Dr. A. Rigling Frauenstimmrechtsverein Winterthur Die Präsidentin: gez. L. Lorenz

Postulat Grendelmeier im Nationalrat Sitzung vom 24. März 1954 Frauenstimmrecht

Im Dezember 1952 habe ich zusammen mit 44 Unterzeichnern, sogar sozusagen aller Parteien, darauf hingewiesen, die am 30. November 1952 in Genf unter den Frauen durchgeführte Probeabstimmung habe ergeben, dass der bisherige Haupteinwand gegen das Frauenstimmrecht nicht stichhaltig sei, wonach die Frau das Recht selber nicht verlange. Ich habe daher den Bundesrat eingeladen zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nun nicht doch eine Revision der Bundesverfassung und der einschlägigen Bundesgesetze an die Hand zu nehmen sei, um Volk und Ständen Gelegenheit zu geben, sich einmal grundsätzlich zur Frage des Frauenstimmund Wahlrechtes auszusprechen.

Im Zusammenhang mit einer Motion von Rothen hat der Bundesrat, wie Sie sich noch erinnern, am 2. Februar 1951 einen Bericht an die Räte erstattet und Wege gezeigt, wie das Frauenstimmrecht eingeführt werden könnte. Damals hat die nationalrätliche Kommission, die sich eben mit diesem Bericht des Bundesrates zu befassen hatte, im Anschluss